

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 13. März 2013

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 19.03.2013
- ▼ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg
- ▼ Vorschlagslisten für Jugendschöffen, Periode 2014 – 2018
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8151, 2. Änderung für das Gebiet zw. Gautinger Straße u. Franziskusweg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 923, 923/10, 923/14 u. 923/15 (Gustav-Meyrink-Str. 11), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking, 3. Änd. Teil A betr. den Teilbereich nordwestl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße Am Fuchsen-graben als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B, 2. Änderung für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nr. 971, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gauting für das Haushaltsjahr 2013 sowie die Finanzplanungsjahre 2014–2016
- ▼ Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 der Haerlin’schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting
- ▼ Verbandsversammlung/Verkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 20.03.2013

◆ Sitzung des Kreistages am 19.03.2013

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt **am Dienstag, 19.03.2013 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

- Antrag des Herrn Kreisrat Peter Unger vom 29. Oktober 2012: „Beschneidung der Rechte des Landkreises beenden; § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) strikt anwenden; Kreistag erteilt VerbandsrätInnen Weisungen“
- Bericht der Klimaschutzmanagerin, Frau Schürenberg
- Bericht über die Landschaftspflege im Landkreis Starnberg
- Förderung des Radverkehrs im Landkreis Starnberg
- Feststellung und Entlastung der Jahres-

rechnung 2011 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg

6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg

Waldbesitzer und deren im Wald beschäftigte Personen, die zur Jagdausübung Berechtigten und die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts sind befugt, ohne vorherige Erlaubnis in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

- eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben oder
- ein unverwahrtes Feuer anzuzünden oder zu betreiben.

Alle anderen Personen ist dies ohne vorherige Erlaubnis (Art. 17 Waldgesetz für Bayern) verboten.

Die genannten Tätigkeiten und die damit verbundene Rauchentwicklung kann von Dritten zur Annahme führen, es handele sich um einen unkontrollierten Brandausbruch – mit der Folge der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung. Dieser Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Verursacher (siehe oben genannter Personenkreis) kostenpflichtig – auch wenn es sich wie hier um eine Falschalarmierung handelt (Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Falschalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wird dringend empfohlen, vor dem Errichten einer offenen Feuerstätte oder dem Anzünden eines unverwahrten Feuers die für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Starnberg zuständige erstalarmierende Stelle,

- die Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141/22700-600 und zusätzlich
- die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Durch diese Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren nicht unnötigerweise für vermeidbare Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, wodurch weitere Kosten (Verdienstausfall) entstehen.

◆ Vorschlagslisten für Jugendschöffen, Periode 2014 – 2018

Die Vorschlagslisten der Jugendschöffen für das Amtsgericht Starnberg und die Jugendkammern beim Landgericht München II liegen in der Zeit **vom 18.03.2013 bis 22.03.2013 beim Fachbereich Jugend und Sport, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 261**, auf. Die Vorschlagslisten können von jedermann eingesehen werden. Einsprüche mit Begründung sind binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll des Fachbereichs Jugend und Sport einzureichen.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 06.03.2013 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem

erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben wer-

den. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-393) im Zimmer 269** eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8151, 2. Änderung für das Gebiet zw. Gautinger Straße u. Franziskusweg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 923, 923/10, 923/14 u. 923/15 (Gustav-Meyrink-Str. 11), Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 21.02.2013 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 06.03.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking, 3. Änd. Teil A betr. den Teilbereich nordwestl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße Am Fuchsen-graben als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 21.02.2013 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 21.03.2013 bis 12.04.2013 bei der Stadt Starnberg -Stadtbau-**

amt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können innerhalb der Frist nur zu folgenden, in der ausliegenden Planfassung zudem farblich gekennzeichneten, Punkten abgegeben werden:

- Ergänzung der Festsetzung 1.6.2
- Änderung der Festsetzung 3.5.2
- Änderung der Festsetzung 3.8.3 und der entsprechenden Festlegung in der Planzeichnung
- Ergänzung der Festsetzung 3.9.5
- Änderung der Festsetzung 3.10.1
- Neuaufnahme des WR4 und diesbezügliche Festsetzungen in der Nutzungsschablone

einschließlich der diesbezüglichen Aussagen in der Begründung sowie

- Änderung der Begründung im 2. Absatz der Ziffer 9.3

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 07.03.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B, 2. Änderung für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nr. 971, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 07.03.2013 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 21.03.2013 bis 02.04.2013 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf kön-



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 13. März 2013

Seite 2

nen während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Aufnahme einer überbaubaren Grundstücksfläche an den Gebäude-Südwestseiten ausschließlich für Balkone
- Änderung der Festsetzung 7.4 hinsichtlich der notwendigen Wuchsordnung der zu pflanzen-den Bäume

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 07.03.2013

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gauting

◆ Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gauting für das Haushaltsjahr 2013 sowie die Finanzplanungsjahre 2014–2016

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. Januar 2013 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 sowie die Finanzplanungsjahre 2014–2016 verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 26.02.2013 den Haushalt geprüft und keine Einwände erhoben. Die Haushaltssatzung mit Anlagen und der Haushaltsplan sind zum Zwecke der Bekanntmachung im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf niedergelegt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen 36.240.000 €, die des Vermögenshaushaltes 8.720.000 €.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt. Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 3.000.000 € festgesetzt.

Die Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer wurden unverändert wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	250 v.H.
- Grundsteuer B	310 v.H.
- Gewerbesteuer	330 v.H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab **Mittwoch, dem 22.05.2013 bis einschließlich Freitag, dem 07.06.2013, im Rathaus Gauting, Zimmer 021**, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich aus; im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf eingesehen werden.

Gauting, 04.03.2013

Gemeinde Gauting – B. Servatius, Erste Bürgermeisterin

◆ Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 der Haerlin'schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2012 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2013 verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Rechtsaufsicht hat mit Schreiben vom 22.02.13 eine Stellungnahme abgegeben. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind zum Zwecke der Bekanntmachung im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf niedergelegt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen 135.000 €, die des Vermögenshaushaltes 1.052.400 €.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 10.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab **Mittwoch, dem 22.05.2013 bis einschließlich Freitag, dem 07.06.2013, im Rathaus Gauting, Zimmer 021**, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich aus. Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf eingesehen werden.

Gauting, 04.03.2013

Gemeinde Gauting – B. Servatius, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 20.03.2013

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 20.03.2013, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Informationen des Verbandsvorsitzenden
2. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS); hier: Redaktionelle Anpassungen in

- Folge des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG –
3. Dienstleistungsausschreibung Bioabfallverwertung ab 2014; hier: Antrag von Herrn Verbandsrat Mulert vom 02.03.2013
 4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 07.03.2013

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender



Bayerische Ehrenamtskarte für den Landkreis Starnberg



Jetzt beantragen!
Informationen und Anträge unter:
www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte
Ansprechpartnerin:
Christine Metz
Tel.: 08151 148-392
ehrenamt@lra-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg